

Richtlinien der Stadt Aalen zur Förderung von Investitionsvorhaben an kirchlichen Versammlungsstätten (Kirchenbauförderrichtlinien)

Stand: 01.09.2021

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aalen fördert den Erhalt von besonderen kirchlichen Kulturdenkmälern sowie den Neu- bzw. Umbau von kirchlichen Gemeindehäusern, die dem allgemeinen Gemeindeleben zur Verfügung stehen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Eine Zuwendung können Aalener Kirchengemeinden und Kapellenpflegschaften erhalten, die
- a) der evangelischen Landeskirche in Württemberg oder
 - b) der römisch-katholischen Kirche
- angeschlossen sind.
- 2.2 Bei den übrigen in Aalen tätigen Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über eine Förderung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für eine städtische Förderung ist, dass sich die kirchliche Einrichtung auf der Markung Aalen befindet und
- a) als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen ist
 - oder
 - b) als Gemeindehaus für das allgemeine Gemeindeleben zur Verfügung steht.
- 3.2 Kirchengebäude, die zwar unter Denkmalschutz stehen, aber nicht in das Denkmalsbuch eingetragen sind, sowie neue Kirchenbauten und alle sonstigen kirchlichen Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Pfarrhäuser) werden nicht gefördert.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Ein Zuschuss ist mit Hilfe des entsprechenden Formulars der Stadt Aalen zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme
 - Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. Firmenangebot
 - Finanzierungsplan

sowie bei Baumaßnahmen:

- Baupläne (Entwurfsplanung im Maßstab 1:100 mit Lageplanskizze, Berechnungen der Nutzflächen und des umbauten Raums)
- alle notwendigen Baugesuche oder Zustimmungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche, naturschutzrechtliche Genehmigung o.a. bzw. der Hinweis, dass kein Baugesuch erforderlich ist)

4.2 Der Zuschussantrag ist vor dem Beginn einer Maßnahme einzureichen. Für laufende bzw. abgeschlossene Projekte ist keine Förderung mehr möglich.

4.3 Für Projekte, die im Folgejahr gefördert werden sollen, ist der Zuschussantrag bis zum 31. August des laufenden Jahres vorzulegen.

4.4 Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die städtische Zuschussbewilligung vorliegt. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

5. Zuwendungsfähige Maßnahmen

5.1 Zuwendungsfähig sind:

- a) Neu- und Umbaumaßnahmen von Gemeindehäusern
- b) grundlegende Sanierungen
- c) Substanzerhaltende Maßnahmen bei Gemeindehäusern, bei Kirchen und Kapellen
- d) Restaurierungsarbeiten bei Kirchen und Kapellen

5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Schönheitsreparaturen
- b) regelmäßig auftretende Unterhaltungsaufwendungen
- c) Maßnahmen im Umgebungsbereich (Außenanlagen)
- d) Aufwendungen für bewegliches und fest eingebautes Inventar (z. B. Tische, Stühle, Einbauküche, Beamer...).
- e) Aufwendungen für überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienende Räume
- f) Aufwendungen für Wohnnutzungen
- g) Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 2.556,46 €

5.3 Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen hat der Antragsteller die Kosten für den zuwendungsfähigen Bereich gesondert auszuweisen. Eine nachvollziehbare Berechnung ist vorzulegen.

5.4 Künstlerische Ausgestaltung und besondere Beschaffungsmaßnahmen
Bei Aufwendungen für die künstlerische Ausgestaltung sowie besonderen Beschaffungs- und Erneuerungsmaßnahmen entscheidet die Stadt Aalen im Einzelfall über eine Zuschussung.

6. Anrechenbare Kosten

6.1 Zuschussfähig sind:

- a) Baukosten
- b) Planungskosten
- c) Materialkosten

6.2 Nicht zuschussfähig sind:

- a) Grunderwerbskosten
- b) Behördenleistungen (Baugenehmigung)
- c) Geldbeschaffungskosten
- d) Beiträge für die Erschließung, Entwässerung, Wasser- und Stromversorgung des Baugrundstücks
- e) Spenden
- f) Eigenleistungen
- g) Verpflegungskosten
- h) Sonstige Leistungen

7. Höhe der Zuwendungen

7.1 Die städtische Zuwendung beträgt 5% der zuschussfähigen Kosten. Der Zuschuss wird auf volle 100 € gerundet.

7.2 Der Zuschussbetrag wird anhand des Firmenangebots bzw. der Kostenberechnung nach DIN 276 ermittelt. Spätere Kostenüberschreitungen werden nicht bezuschusst. Bei Kosteneinsparungen errechnet sich der städtische Förderbeitrag aus den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

8. Auszahlung der Zuwendung

8.1 Die bewilligte Zuwendung kann in mehreren Jahresraten ausgezahlt werden.

8.2 Die genehmigten und haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuschussmittel können nach Baufortschritt gegen Kostennachweis abgerufen werden.

9. Verwendungsnachweis

9.1 Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist eine detaillierte Kostenfeststellung nach DIN 276 vorzulegen.

9.2 Die Rechnungsunterlagen und Überweisungsbelege sind mindestens zwei Jahre nach eingereicherter Kostenfeststellung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

10. Rückforderungen

Der städtische Zuschuss ist - abzüglich einer Abschreibung von 2,5 % pro Jahr - zurückzuerstatten, wenn die geförderten Einrichtungen veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Stadt Aalen gewährt die Zuwendungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Haushaltsmittel.

11.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2021 in Kraft. Die Richtlinien vom 01. Januar 1994 werden aufgehoben.

Aalen, den 01.09.2021

Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

